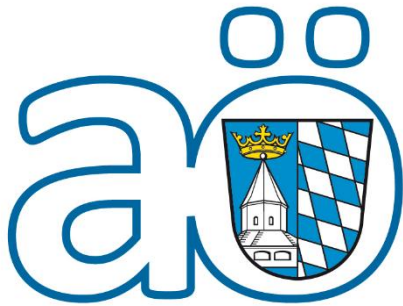




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Donnerstag, 01. Oktober 2026

Nr. 40

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Kreistagssitzung

Sg. 51 BV 2026/0890

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Errichtung einer Eingangsüberdachung (Tektur zu 2020/0559 und 2024/0123)
Bauherr: Landkreis Altötting
Bauort: Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 938/3

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2026/0890 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung einer Eingangsüberdachung (Tektur zu 2020/0559 und 2024/0123)

Bauherr: **Landkreis Altötting**

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 25.09.2026 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer D3.08 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 28.09.2026
Landratsamt Altötting

Bauaufsicht
Carolin Schatz

Sg. 51 BV 2026/0896

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Erweiterung des 3-Familien-Wohnhauses sowie Errichtung einer Balkonanlage
Bauherr: Marinescu Bogdan-Viorel
Bauort: Gartenstraße 51, 84577 Tüßling
Gemarkung Tüßling, Flur-Nr. 388/1

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2026/0896 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Erweiterung des 3-Familien-Wohnhauses sowie Errichtung einer Balkonanlage

Bauherr: Herr und Frau Marinescu

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 29.09.2026 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer D3.07 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 29.09.2026

Landratsamt Altötting

Bauaufsicht
Christian Rasp

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Valerko Stokanić** zuletzt bekannte Anschrift: **Theresienstraße 12, 84518 Garching a.d.Alz** ist am 28.09.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer DE.01 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 28.09.2026
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Ion-Marius Căldăraș** zuletzt bekannte Anschrift: **Trostberger Str. 27, 84503 Altötting** ist am 28.09.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer DE.01 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 28.09.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Michael Friedrich Hößel** zuletzt bekannte Anschrift: **Trostberger Str. 6, 84503 Altötting** ist am 18.09.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung

als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer DE.01 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 29.09.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Frau Tatjana Sedlaka** zuletzt bekannte Anschrift: **Am Kanal 13, 49733 Haren** ist am 30.09.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer DE.01 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 30.09.2026
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Durchführung eines ca. 6-wöchigen Pumpversuchs an den Versuchsbrunnen VBr. 1 bis 4 (DN 250) östlich von Perach auf den Grundstücken Fl.Nr. 466/0, 529/1, 529/0 und 390/0 jeweils Gemarkung Perach zum Zweck von Erkundungen für einen neuen Brunnenstandort**

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Wasserzweckverband Inn-Salzach hat unter Vorlage der vom Büro **HydroGeo**, Dipl.-Geologe E. Eichenseher, Bad Tölz erstellten Planunterlagen (Stand: 30.07.2026) eine beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art.

15 und 70 BayWG zur temporären Entnahme bzw. Zu Tage fördern von Grundwasser im Rahmen eines Leistungspumpversuchs beantragt.

Der Pumpversuch dient dazu, die Eignung eines zukünftigen Brunnenstandortes für die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes hinsichtlich der dauerhaft gewinnbaren Wassermenge zu ermitteln.

Geplant ist eine temporäre Grundwasserentnahme an den Versuchsbrunnen VBr. 1 bis 4 über einen Zeitraum von 44 Tagen mit einer maximalen Förderleistung von ca. 8 l/s bis 15 l/s pro Brunnen und einer maximalen Gesamtförderleistung von 40 l/s bzw. einer Gesamtentnahmemenge von 65.000 m³. Das geförderte Grundwasser soll über eine ca. 300 m lange Rohrleitung DN 300 (fliegende Leitung mit Schnellkupplung) in den Steinbach eingeleitet werden.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

II. Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung

Die Untere Wasserrechtsbehörde hat eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) durchgeführt.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte **Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)** besteht.

III. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen, des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sowie der naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Faktoren:

- Schutzgut Wasser:** Die Grundwasserentnahme erfolgt temporär und ist zeitlich eng begrenzt. Der zu erwartende Absenktrichter breitet sich nach den hydrogeologischen Prognosen nur lokal aus. Die Brunnen Kohlpunkt II und III der Gemeinde Perach liegen vermutlich außerhalb des während des Pumpversuchs erzeugten Absenktrichters.
 Eine dauerhafte quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts ist nicht zu erwarten.
 Auch die Einleitung des geförderten Wassers in den Steinbach lässt keine schädlichen Gewässeränderungen erwarten. Die Versuchsbrunnen wurden umfangreich entsandet und entschlammte, so dass keine Sedimente in den Steinbach eingebracht werden. In der wasserrechtlichen Erlaubnis ist zudem festgelegt, dass die abzuleitenden Pumpversuchswässer keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen dürfen. Zudem sind Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerunreinigungen zu treffen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Durch die kurze Dauer des Pumpversuchs ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Biosphäre. Das „Feuchtbiotop östlich des Steinbaches“ (Flächen-Nr. 7742-1026) ist laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mittlerweile stark von Schilfröhrichten bewachsen und fällt in niederschlagsarmen Jahren auch

einmal trocken. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein Grundwasseranschluss als unwahrscheinlich eingestuft.

Hinsichtlich etwaiger Auswirkungen des Vorhabens auf den sich im Umkreis der Versuchsbrunnen befindenden Streuobstwiesenbestand sowie mehrerer Heckenstrukturen sind einzuhaltende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen über Nebenbestimmungen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid geregelt.

Das Vorhaben ist außerhalb ökologisch sensibler Zeiten (z.B. Vogelbrutzeit von März bis September oder der Hauptwanderzeiten von Amphibien) geplant.

- **Schutzgut Mensch / Sachgüter:** Durch die zeitlich begrenzte Maßnahme und den Betrieb eines schallisolierten Stromaggregates sind keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein empfiehlt im vorgelegten Gutachten mögliche Setzungen an nahegelegenen Gebäuden vorab rechnerisch abzuschätzen, und dann gegebenenfalls Beweissicherungsmaßnahmen vorab der Maßnahme zu ergreifen.

IV. Hinweise

1. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG **nicht selbständig anfechtbar**.
3. Die Dokumentation der Vorprüfung sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de.

Altötting, 28.09.2026
Elisabeth Weichs

3. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 12.10.2026, 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal im Neubau des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting die

3. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Verleihung des Titels "Altlandrat" an Herrn Erwin Schneider
- 2 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)

- 3 Jahresabschluss 2025 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf
- 4 Berufliche Schulen Altötting - Abbruch der ehemaligen Werkstätten und Errichtung eines Erweiterungsbaus
- 5 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion: Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber im Landkreis Altötting konsequent ausbauen und verpflichtend ausschöpfen
- 6 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion: Geltendes Recht durchsetzen, vollziehbar Ausreisepflichtige in staatliche Obhut zurückübergeben
- 7 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion: Rechte wahren Schäden geltend machen
- 8 Bericht über den Stand der Grundwasser- bzw. Trinkwasserversorgung im Landkreis Altötting
- 9 Wünsche und Anfragen

Landratsamt Altötting, 30.09.2026

Dr. Tobias Windhorst
L a n d r a t

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.